

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 1

Artikel: Zehn Jahre Europäische Sozialcharta

Autor: Rickenbach, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch zu tun bleibt, und sie entbindet uns nicht von der Verpflichtung, alles zu unternehmen, um einen Beitritt zu der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erleichtern.»

Das sind die wesentlichen Motive meines Vorstoßes. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Zehn Jahre Europäische Sozialcharta

Von Dr. WALTER RICKENBACH, Zürich

Die Europäische Sozialcharta¹, die auch das Interesse der schweizerischen Sozialarbeiter beanspruchen dürfte, wurde 1961 von einer Anzahl dem Europarat angehörenden Staaten aufgesetzt und trat 1965 zwischen neun Ländern in Kraft. Ihr Entstehen «ist nicht nur auf die allgemeine, aus dem Jahre 1948 datierende Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen..., sondern auch auf die aus dem Jahre 1950 datierende Europäische Menschenrechtskonvention zurückzuführen, und sie stellt, indem sie auf den Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte ausgerichtet ist, eine Ergänzung der letztgenannten Konvention dar. Von den siebzehn dem Europarat zurzeit angeschlossenen Ländern haben neun, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und Zypern die Sozialcharta ratifiziert. Belgien, Luxemburg und die Niederlande, die Türkei und Frankreich haben sie unterzeichnet, und im letztgenannten Land dürfte die Ratifizierung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Hingegen ist die Sozialcharta von Island, Malta und der Schweiz bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert worden»².

Die Charta enthält: im I. Teil neunzehn sozialpolitische Grundsätze, wovon die angeschlossenen Staaten mindestens zehn annehmen müssen, im II. Teil die aus diesen Grundsätzen fließenden Verpflichtungen und im III. bis V. Teil vorwiegend Verfahrensfragen. Wir bringen hier die 19 Artikel des II. Teils, also die sozialpolitischen Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien. Diese Artikel sind vom Unterzeichneten aus dem englischen und französischen Originaltext ins Deutsche übertragen worden.

Artikel 1: *Recht auf Arbeit*

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. als eine ihrer ersten Aufgaben und Verantwortungen einen möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsgrad zu erzielen sowie zu erhalten und dabei die Voll-

¹ Charte Sociale Européenne, Série des Traités et Conventions européens, no 35, 3e édition, juillet 1966, Strasbourg.

² Der in Anführungszeichen gesetzte Passus stammt aus der Berichterstattung über den Jahrestag der Europa-Union Schweiz vom 20. November 1971 in Lausanne (Referat von Dr. H. Wieberinghaus, Straßburg, Leiter der zum Europarat gehörenden Abteilung für soziale Fragen). Diese Berichterstattung erschien unter dem Titel «Sozialpolitik als integrationspolitische Aufgabe» in der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 546 vom 23. November 1971.

beschäftigung im Auge zu behalten; 2. das Recht des Arbeitnehmers, sich sein Leben mit einer freiwillig übernommenen Arbeit zu verdienen, wirksam zu schützen; 3. für alle Arbeitnehmer unentgeltliche Arbeitsnachweisstellen einzurichten oder fortzuführen; 4. eine angemessene Berufsberatung, Berufsbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern.

Artikel 2: Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. eine vernünftige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit festzusetzen, wobei die Arbeitswoche laufend verkürzt werden soll, sobald es die Erhöhung der Produktivität oder andere Faktoren erlauben; 2. die Bezahlung der Feiertage vorzusehen; 3. mindestens zwei Wochen bezahlter Ferien im Jahr zu gewährleisten; 4. für Arbeitnehmer mit gefährlicher oder unhygienischer Beschäftigung entweder eine Kürzung der Arbeitszeit oder zusätzliche bezahlte Ferien vorzusehen; 5. eine wöchentliche Ruhezeit vorzusehen, die möglichst auf den Tag fällt, der nach der Tradition oder den Gebräuchen des Landes bzw. der Region als Ruhetag gilt.

Artikel 3: Recht auf Unfallschutz und Arbeitshygiene

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Unfallschutz und Arbeitshygiene zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. Vorschriften über Unfallschutz und Arbeitshygiene zu erlassen; 2. Kontrollen über die Anwendung dieser Vorschriften einzuführen; 3. nötigenfalls die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitshygiene anzuhören.

Artikel 4: Recht auf angemessenes Arbeitsentgelt

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf angemessenes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien eine anständige Lebenshaltung ermöglicht, anzuerkennen; 2. das Recht der Arbeitnehmer auf eine Überstundenvergütung, die höher ist als der Normallohn (besondere Fälle ausgenommen) anzuerkennen; 3. das Recht der männlichen und weiblichen Arbeitnehmer auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit anzuerkennen; 4. das Recht aller Arbeitnehmer auf eine vernünftige Kündigungsfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuerkennen; 5. Lohnrückbehalte nur zuzulassen innerhalb von Bedingungen und Grenzen, die durch Gesetz und Verordnung, Kollektivvereinbarungen oder schiedsgerichtliche Entscheide vorgesehen sind.

Die Ausübung dieser Rechte muß gewährleistet sein, sei es durch freiwillig abgeschlossene Kollektivvereinbarungen, sei es durch gesetzliche Lohnfestsetzung, sei es auf andere Weise, die mit den landesüblichen Verhältnissen vereinbar sind.

Artikel 5: Recht auf Verbandsfreiheit

Zur Sicherung und Förderung der Freiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, lokale, nationale und internationale Organisationen für den Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu bilden und ihnen beizutreten, haben die vertragschließenden Parteien dahin zu wirken, daß die nationale Gesetzgebung und deren Anwendung diese Freiheit nicht beeinträchtigen. Die Ausdehnung dieser Garantien auf Militärpersonen und das Maß der Anwendung soll ebenfalls in nationalen Gesetzen oder Verordnungen festgelegt werden.

Artikel 6: Recht auf Kollektivvereinbarungen

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Kollektivvereinbarungen zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. die paritätische Konsultation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu begünstigen; 2. soweit nötig und nützlich, Vorkehren zu fördern, die freiwilligen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeitnehmerverbänden anderseits dienlich sind, damit die Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarungen geregelt werden können; 3. Einrichtungen und Vorkehren zu begünstigen, die der Schlichtung und der schiedsrichterlichen Erledigung von Arbeitskonflikten dienen; und anerkennen: 4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf Kollektivaktionen bei Interessenkonflikten, einschließlich dem Streikrecht unter Vorbehalt der Verpflichtungen, die sich aus den in Kraft stehenden Kollektivvereinbarungen ergeben können.

Artikel 7: Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. Das Mindestalter zum Eintritt ins Erwerbsleben auf 15 Jahre festzusetzen, wobei Ausnahmen zulässig sind für jeweils umschriebene leichtere Arbeiten, die der Gesundheit, Moral und Ausbildung der Kinder nicht schaden; 2. ein höheres Mindestalter festzusetzen für bestimmte Beschäftigungen, die als gefährlich oder unhygienisch gelten; 3. zu verbieten, daß Kinder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterstehen, zu Arbeiten verwendet werden, die sie am vollen Genuss der Schulbildung hindern; 4. die Arbeitszeit der Arbeitnehmer unter 16 Jahren so zu begrenzen, daß sie deren Entwicklungsbedingungen und besonders den Bedürfnissen der Berufsbildung entspricht; 5. das Recht der jungen Arbeitnehmer und der Lehrlinge auf einen gerechten Lohn oder anderweitige angemessene Entschädigungen anzuerkennen; 6. vorzusehen, daß die Zeit, die die Jugendlichen während der normalen Arbeitszeit mit Einwilligung des Arbeitgebers ihrer Berufsbildung widmen, im Arbeitstag inbegriffen ist; 7. bei Arbeitnehmern unter 18 Jahren die Dauer der bezahlten Ferien auf mindestens drei Wochen im Jahr festzusetzen; 8. die Verwendung der Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu Nachtarbeit zu verbieten, mit Ausnahme bestimmter Arbeiten, die durch nationale Gesetze oder Verordnungen umschrieben sind; 9. vorzusehen, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die bestimmte, durch nationale Gesetze oder Verordnungen umschriebene Arbeiten verrichten, einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle unterworfen werden; 10. einen besonderen Schutz zu gewährleisten gegenüber phy-

sischen und moralischen Schäden, denen die Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sind, und speziell gegenüber Schäden, die direkt oder indirekt mit der Arbeit zusammenhängen.

Artikel 8: Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Arbeitnehmerinnen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. den Frauen vor und nach der Niederkunft eine Ruhezeit von im ganzen mindestens 12 Wochen zuzusichern, sei es durch bezahlten Urlaub, durch angemessene Leistungen der Sozialversicherung oder durch öffentliche Fonds; 2. es als ungesetzlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber eine Frau während des Niederkunftsurlaubes entlässt oder ihr auf einen Termin kündigt, der in diese Zeit fällt;
3. den Müttern, die ihre Kinder stillen, genügende Arbeitspausen einzuräumen;
4. a) die Nacharbeit von weiblichen Arbeitskräften in Industriebetrieben zu reglementieren; b) jegliche Untertagsarbeit weiblicher Arbeitskräfte im Bergbau zu verbieten und nötigenfalls auch alle andern Arbeiten, die wegen der damit verbundenen Gefahr, Unsauberkeit und Mühsal für Frauen unzumutbar sind.

Artikel 9: Recht auf Berufsberatung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Berufsberatung zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, so weit nötig Dienste zu schaffen oder zu fördern, die allen Personen, einschließlich den Behinderten, helfen, die mit der Berufswahl und dem beruflichen Vorwärtskommen verbundenen Probleme zu lösen, wobei die individuellen Eigenschaften und deren Verhältnis zur Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen sind. Diese Hilfe ist unentgeltlich zu gewähren, und zwar sowohl an Jugendliche, einschließlich Schulkinder, als auch an Erwachsene.

Artikel 10: Recht auf Berufsbildung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Berufsbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. soweit nötig, und nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die arbeitstechnische und berufliche Bildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, zu sichern oder zu fördern und ferner Mittel einzusetzen, die den Zugang zur höheren technischen und zur universitären Ausbildung ermöglichen, wobei einzig auf die persönliche Eignung abzustellen ist; 2. für die verschiedenen Knaben- und Mädchenberufe ein Berufslehrsystem oder andere Ausbildungswege vorzusehen oder zu fördern; 3. soweit nötig vorzusehen oder zu fördern: a) angemessene und leicht zugängliche Berufsbildungsmöglichkeiten für Erwachsene; b) Umschulungsmöglichkeiten für Erwachsene, die wegen der technischen Entwicklung oder der Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt nötig geworden sind. 4. zur vollen Anwendung der bereits bestehenden Erleichterungen zu verhelfen wie: a) Reduktion oder Abschaffung der Schulgelder und der durch die Berufsbildung entstehenden Lasten; b) Gewährung finanzieller Hilfe in geeigneten Fällen; c) Anrechnung der Zeit für die Fortbildungskurse, die der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers im Laufe der Anstellung besucht, auf

die Normalarbeitszeit; d) Gewährleistung, mittels einer angemessenen Kontrolle und nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Wirksamkeit des Berufslehrsystems oder anderer Ausbildungswege für junge Arbeitnehmer sowie, ganz allgemein, eines angemessenen Schutzes der jungen Arbeitnehmer.

Artikel 11: Recht auf Gesundheitsschutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Gesundheitsschutz zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, direkt oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen, die geeigneten Vorkehren zu treffen, namentlich:

1. soweit möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden auszumerzen; 2. für die Verbesserung der Gesundheit und die Hebung des individuellen Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Gesundheit entsprechende Beratungs- und Erziehungsdienste vorzusehen; 3. soweit möglich den epidemischen, endemischen und andern Krankheiten vorzubeugen.

Artikel 12: Recht auf soziale Sicherheit

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzurichten oder fortzuführen; 2. das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Niveau zu halten, mindestens auf demjenigen, das zur Ratifizierung der Internationalen Arbeitskonvention Nr. 102 betreffend die Minimalanforderungen für die Soziale Sicherheit nötig ist; 3. sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortwährend auf ein höheres Niveau zu bringen; 4. Vorkehren zu treffen durch den Abschluß angemessener bilateraler oder multilateraler Abkommen oder durch andere Mittel und unter Vorbehalt der in diesen Abkommen enthaltenen Bedingungen, um zu gewährleisten: a) die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Vertragspartner mit den eigenen in ihren Rechten auf Soziale Sicherheit, einschließlich der Rückstellungen für gesetzliche Leistungen und ungeachtet des Wohnortwechsels der Bezugsberechtigten innerhalb der Territorien der vertragschließenden Parteien; b) die Gewährung, Erhaltung und Wiederherstellung der Rechte auf Soziale Sicherheit durch geeignete Vorkehren wie die Zusammenrechnung der Versicherungs- und Beschäftigungsperioden, gemäß der Gesetzgebung jeder vertragschließenden Partei.

Artikel 13: Recht auf Soziale und Medizinische Hilfe

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Soziale und Medizinische Hilfe zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. darauf zu achten, daß jede Person, die nicht über genügende Mittel zum Leben verfügt und nicht imstande ist, sie sich aus eigener Kraft oder aus andern Quellen, besonders durch die Leistungen der Sozialversicherung, zu verschaffen, eine angemessene Unterstützung und im Krankheitsfall die ihrem Zustand entsprechende Pflege erhält; 2. darauf zu achten, daß die Personen, die eine solche Hilfe erhalten, deswegen nicht unter einer Einschränkung ihrer politischen oder sozialen Rechte leiden müssen; 3. dafür zu sorgen, daß jedermann durch sach-

kundige öffentliche oder private Dienste diejenigen Ratschläge und Hilfen erhält, die nötig sind, um die persönliche oder die familiale Hilfebedürftigkeit zu verhindern, zu überwinden oder zu mildern; 4. die in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise auf die eigenen Staatsangehörigen wie auch auf die Staatsangehörigen der Vertragspartner anzuwenden, die sich legal im Gastland befinden, gemäß den Verpflichtungen, die die vertragschließenden Parteien auf Grund der Europäischen Konvention über Soziale und Medizinische Hilfe, unterzeichnet am 11. Dezember 1953 in Paris, übernommen haben.

Artikel 14: Recht auf Benützung der Sozialdienste

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Benützung der Sozialdienste zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. Sozialdienste zu fördern oder einzurichten, die die Methoden der Sozialarbeit anwenden und zum Wohlbefinden sowie zur Entfaltung der Einzelnen und Gruppen im Gemeinwesen und ferner zur Anpassung an die soziale Umgebung beitragen; 2. die Einzelnen sowie gemeinnützige oder andere Organisationen zu ermuntern, bei der Gründung und Fortführung solcher Dienste mitzuwirken.

Artikel 15: Recht der körperlich und geistig Behinderten auf Berufsbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung

Um die wirksame Ausübung des Rechts der körperlich und geistig Behinderten auf Berufsbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. angemessene Vorkehren zu treffen, um den Beteiligten die zur Berufsbildung nötigen Möglichkeiten zu verschaffen, nötigenfalls auch in Form öffentlicher oder privater Spezialeinrichtungen; 2. angemessene Vorkehren zu treffen zur Beschäftigung der Behinderten, vor allem mittels spezieller Arbeitsnachweistellen und geschützter Arbeitsplätze sowie durch Ermunterung der Arbeitgeber, Behinderte einzustellen.

Artikel 16: Recht der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz

Um die für das volle Gedeihen der Familie als Urzelle der Gesellschaft unerlässlichen Bedingungen zu schaffen, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, den wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, vor allem durch Sozial- und Familienzulagen, Steuererleichterungen, Unterstützung des familiengemäßen Wohnungsbaus, Hilfe an Jungverheiratete und andere angemessene Vorkehren.

Artikel 17: Recht von Mutter und Kind auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts von Mutter und Kind auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten, werden die vertragschließenden Parteien alle nötigen und angemessenen Vorkehren treffen, die diesem Ziel dienen, einschließlich der Gründung und Fortführung einschlägiger Einrichtungen und Dienste.

Artikel 18: Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der andern vertragschließenden Parteien

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der andern vertragschließenden Parteien zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. die bestehenden Vorschriften in liberalem Sinne anzuwenden; 2. die bestehenden Formalitäten zu vereinfachen sowie die durch die ausländischen Arbeitskräfte oder ihre Arbeitgeber zu entrichtenden Kanzleigebühren und andern Taxen zu reduzieren oder abzuschaffen; 3. die Vorschriften, die die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte regeln, individuell oder kollektiv zu mildern; und anerkennen: 4. das Recht auf Auswanderung der eigenen Staatsangehörigen, die auf dem Gebiet der andern vertragschließenden Parteien eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

Artikel 19: Recht der ein- und auswandernden Arbeitskräfte und ihrer Familien auf Schutz und Hilfe

Um die wirksame Ausübung des Rechts der ein- und auswandernden Arbeitskräfte auf Schutz und Hilfe zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. unentgeltliche Auskunftsdiene für ein- und auswandernde Arbeitskräfte fortzuführen oder sich zu vergewissern, ob solche bestehen, und ferner, soweit es die nationalen Gesetze und Verordnungen erlauben, alle nötigen Maßnahmen gegen irreführende Propaganda im Bereich der Aus- und Einwanderung zu treffen; 2. im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Vorkehren zu treffen, um den Wegzug, die Reise und den Empfang dieser Arbeitskräfte und ihrer Familien zu erleichtern und ihnen während der Reise, im Rahmen der Rechtsordnung, die nötige ärztliche Pflege und gute hygienische Bedingungen zu verschaffen; 3. nach Maßgabe der Verhältnisse die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Sozialdiensten des Auswanderungs- und des Einwanderungslandes zu fördern; 4. den ausländischen Arbeitskräften, die sich legal im Gastland befinden, in den folgenden Materien, soweit diese auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege geregelt sind oder der Kontrolle der Verwaltungsbehörden unterstehen, eine Behandlung zuzusichern, die nicht weniger günstig ist, als diejenige der eigenen Staatsangehörigen: a) Arbeitsentgelt und andere Anstellungs- und Arbeitsbedingungen; b) Mitgliedschaft bei den Berufsverbänden und Genuß der aus den Kollektivvereinbarungen fließenden Vorteile; c) Unterkunft; 5. den ausländischen Arbeitskräften, die sich legal im Gastland befinden, eine Behandlung zuzusichern, die nicht weniger günstig ist als diejenige der eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich Steuern, Gebühren und Arbeitnehmerbeiträgen; 6. bei ausländischen Arbeitskräften, die ermächtigt sind, sich im Gastland niederzulassen, den Familiennachzug nach Möglichkeit zu erleichtern; 7. den ausländischen Arbeitskräften, die sich legal im Gastland befinden, eine Behandlung zuzusichern, die nicht weniger günstig ist als diejenige der eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Geltendmachung von Rechtsansprüchen, die aus den in diesem Artikel erwähnten Materien erwachsen; 8. den ausländischen Arbeitskräften, die sich legal im Gastland befinden, zuzusichern, daß sie nicht ausgewiesen werden, sofern sie nicht die Staatssicherheit gefährden oder gegen Ordnung und Sittlichkeit verstößen; 9. im Rahmen der gesetzlichen Grenzen

den ausländischen Arbeitskräften den Transfer ihres Verdienstes und ihrer Ersparnisse in ihre Heimat soweit zu gestatten, als sie es wünschen; 10. den Schutz und die Hilfe, die in diesem Artikel vorgesehen sind, auszudehnen auf Arbeitskräfte, die auf eigene Rechnung arbeiten, soweit die erwähnten Vorkehren auf diese Kategorie anwendbar sind.

(Gegeben zu Turin am 18. Oktober 1961.)

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge Region Nordwestschweiz

3. Regionalkurs für Fürsorgebeamte

Im Stapferhaus auf der Lenzburg trafen sich am 28./29. Oktober 1971 34 Teilnehmer (darunter 6 Frauen) aus öffentlicher Fürsorge und Amtsvormundschaft in Fortsetzung einer 1967 begonnenen Schulung. Unter der konzilianten Leitung von *Dr. H. Richner*, Aarau, erarbeiteten die Kursteilnehmer aus den Kantonen Aargau, Baselland, Baselstadt, Solothurn sowie die Einzelvertreter aus Zug, Luzern, Neuenburg und Tessin ein reichhaltiges Programm. Da die einzelnen Referate veröffentlicht werden, sei hier nur kurz zusammengefaßt darauf verwiesen.

Dr. Walter Real, Oberrichter Aarau, gab Aufschluß über Amts- und Berufsgeheimnis und deren Verletzung, mit besonderer Berücksichtigung des Beamten.

Fürsprecher H. Mumenthaler, Abteilungschef der Eidgenössischen Polizeiabteilung Bern, machte in einem vorzüglich gegliederten Referat die auf Jahrhunderte zurückgehende Tradition unserer positiven Asylpolitik, die heutige Regelung der Aufnahme, Betreuung und Rechtsstellung, wie auch die Umschreibung des Asylbegriffs, klar. Von Seiten der Zuhörer wurde ihm und dem Amt Anerkennung ausgesprochen für das unbürokratische und speditive Vorgehen bei der Flüchtlingswelle 1968. Der Leiter der Zentralstelle Schweizerischer Flüchtlingshilfe, *Dr. Fred Hirt*, orientierte über die Aufgaben dieser privaten Institution.

Nach dem ersten anregenden Tag galt das abendliche Beisammensein kameradschaftlicher Fühlungnahme, wobei natürlich immer wieder berufliche Gespräche über aktuelle Probleme in den Vordergrund traten. Ein wohltuendes Morgenbad für die Kenner in der Schwimmhalle der «Krone», die auch für das leibliche Wohl besorgt war, leitete über zum anspruchsvollen Thema «Internationales Sozialrecht und Menschenrechtskonvention». *Botschafter Dr. E. Diez*, Chef der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Polizeidepartements, Bern, verstand es, aus seiner reichen politischen Erfahrung heraus, die Materie nahezubringen und differenzierte Auffassungen der einzelnen Länder zu diesen Fragen aufzuzeigen.

Anmerkung der Redaktion: Das Referat erscheint in der nächsten Nummer in den wichtigsten Auszügen, hauptsächlich über die Fragen der administrativen Versorgung und Zwangsarbeit, der sozialen Sicherheit, den Familiennachzug.

Mit gewohnter Gründlichkeit hat *Dr. Otto Stebler*, Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamtes Solothurn, die «Administrativversorgung» ausgeleuchtet. Bei der heutigen Tendenz, möglichst ohne solche Maßnahmen auszukommen, stellt sich vermehrt die Frage, wann dann diese zu ergreifen seien?